

Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz

(VIVS)

Entwurf Anhörung 2007

vom..

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 und 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS regelt:

- a. den Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung;
- b. die Leistungen des Bundes zum Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz.

Art. 2 Begriffe

¹ Als historische Verkehrswege gelten Weg- oder Strassenverbindungen aus früheren Zeitepochen, die

- a. durch ihr traditionelles Erscheinungsbild oder ihre bauliche Substanz im Gelände als solche erkennbar sind; oder
- b. durch historische Dokumente als solche belegt sind und heute noch in ihrem Verlauf als Verkehrswege bestehen.

² Als historische Verkehrswege gelten auch Wasserwege, die durch historische Dokumente als solche aus früheren Zeitepochen belegt sind. Für Wasserwege auf ehemaligen Wasserläufen gilt dies unter der Voraussetzung, dass sie durch ihr traditionelles Erscheinungsbild oder ihre bauliche Substanz im Gelände als solche erkennbar sind.

³ Historische Verkehrswege sind von nationaler Bedeutung, wenn sie eine herausragende historische Bedeutung oder eine ausserordentliche traditionelle Wegsubstanz aufweisen.

¹ SR 451

2. Abschnitt: Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung

Art. 3 Bundesinventar

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte mit ihren Strecken, Linienführungen und Abschnitten.

Art. 4 Umschreibung der Objekte

¹ Die Umschreibung der Objekte von nationaler Bedeutung ist Gegenstand von Anhang 2. Sie enthält namentlich Angaben über die Lage, die historische Bedeutung und die Substanz der Objekte.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist befugt, die Angaben über die Objekte in Anhang 2 geringfügig zu ändern. Als geringfügig gelten Änderungen, welche sich weder auf den Bestand von Linienführungen und Abschnitten einzelner Strecken noch im wesentlichen Masse auf deren Substanz auswirken.

³ Anhang 2 wird regelmässig, spätestens aber nach 20 Jahren, überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 5 Schutzziele

¹ Abschnitte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit viel Substanz» sollen mit allen ihren Elementen, wie sie in Anhang 2 umschrieben sind, insbesondere mit dem Verlauf der Verbindungen im Gelände, deren Form und Oberfläche, den Kunstbauten, dem traditionellen Baumaterial sowie den wegbegrenzenden Elementen wie Mauern, Zäune und Alleen, ungeschmälert erhalten werden.

² Abschnitte mit der Klassierung «historischer Verlauf mit Substanz» sollen mit ihren hauptsächlichen Elementen, wie sie in Anhang 2 umschrieben sind, ungeschmälert erhalten werden.

³ Abschnitte mit der Klassierung «historischer Verlauf» sollen mit ihrem überdeckten oder ohne baulichen Aufwand entstandenen Verlauf, wie er in Anhang 2 umschrieben ist, nach Möglichkeit weiterhin begangen oder befahren werden können.

⁴ Die in Anhang 2 dokumentierten Wegbegleiter wie Kapellen, Wegkreuze und Distanzsteine sind in ihrem funktionalen Zusammenhang mit dem historischen Verkehrsweg zu erhalten.

Art. 6 Eingriffe

¹ Eingriffe in historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung sind zulässig, soweit sie die Schutzziele nicht beeinträchtigen.

² Geringfügig beeinträchtigt werden dürfen die Schutzziele bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das wichtiger ist als das Interesse am Schutz des historischen Verkehrswegs von nationaler Bedeutung.

³ Mehr als geringfügig beeinträchtigt werden dürfen die Schutzziele bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, wenn ihnen gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung entgegenstehen. Zum Ausgleich solcher Beeinträchtigungen sind Wiederherstellungsmassnahmen oder zumindest angemessene Ersatzmassnahmen auf dem gleichen historischen Verkehrsweg zu treffen. Ist dies nicht zweckmässig, können angemessene Ersatzmassnahmen auch auf einem anderen historischen Verkehrsweg geleistet werden.

⁴ Beeinträchtigungen der Schutzziele müssen möglichst klein gehalten werden.

Art. 7 Dokumentations- und Mitteilungspflicht

¹ Wird bei Eingriffen in historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung, die bei der Erfüllung von Bundesaufgaben vorgenommen werden, historische Substanz verändert oder aufgedeckt, so sind die baugeschichtlichen Funde und die Geländebefunde zu dokumentieren.

² Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone teilen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sämtliche Eingriffe in historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit, welche die Schutzziele beeinträchtigen, und legen ihm die aufgrund von Absatz 1 erstellten Dokumentationen vor.

3. Abschnitt: Leistungen des Bundes**Art. 8** Information

Das ASTRA sorgt für die Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die allgemeine Bedeutung und Schutzwürdigkeit der historischen Verkehrswege der Schweiz.

Art. 9 Publikation der Umschreibung der Objekte von nationaler Bedeutung

¹ Die Publikation von Anhang 1 und Anhang 2 erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form. Für die Weitergabe auf Datenträgern kann das ASTRA Gebühren erheben, welche höchstens die Vertriebskosten decken.

² Anhang 1 und Anhang 2 kann jederzeit beim ASTRA in elektronischer und gedruckter Form sowie bei den Kantonen in elektronischer Form eingesehen werden. Die Kantone bezeichnen die entsprechenden Stellen.

Art. 10 Informelle erweiterte Publikation

¹ Das ASTRA kann in einer Publikation den Inhalt von Anhang 2 zusammen mit Informationen über historische Verkehrswege veröffentlichen, die von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet worden sind oder die aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Unterlagen als solche gelten können.

² Kantone, die Informationen über historische Verkehrswege in dieser Publikation veröffentlichen wollen, haben die vom ASTRA umschriebenen Anforderungen zu beachten.

³ Das ASTRA erlässt entsprechende Richtlinien. Darin bestimmt es insbesondere die Art und Weise der Beschreibung der Daten, das zu verwendende Datenmodell, den Datenkatalog, die Erfassungsmerkmale sowie die Aufbereitung, die Meldung und die Nachführung der Informationen.

Art. 11 Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen zur Erhaltung von historischen Verkehrswegen richten sich nach den Artikeln 4 ff. der Verordnung vom 16. Januar 1991² über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

² Das ASTRA kann die Zusicherung einer Finanzhilfe für einen historischen Verkehrsweg insbesondere auch mit der Auflage oder Bedingung verknüpfen, dass er als Fuss-, Wander- oder Veloweg angelegt bzw. erhalten und verbindlich gesichert wird.

³ An die Erhaltung von Gebäuden sichert das ASTRA keine Finanzhilfen zu.

4. Abschnitt: Berücksichtigung in der kantonalen Raumplanung**Art. 12**

¹ Die Kantone berücksichtigen das Bundesinventar der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung in ihrer Richtplanung im Sinne des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³.

² Sie sorgen dafür, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, dieser Verordnung Rechnung tragen.

5. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 13**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² SR 451.1

³ SR 700

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: